



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

Nr. 5

Jahrgang 2022

Bad Harzburg, 17.12.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bad Harzburg (Hebesatzsatzung)	3
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung – TBS)	4
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg - HStS -	5
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	6
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg (Marktgebührensatzung)	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Veranstaltungsstätten mit Anlage	11
1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Bad Harzburg mit Anlage	16
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen	19
Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg	20
Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung	22
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	24
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Harzburg vom 01. Januar 2023	29
Anlage 1 zur Kostentarifnummer 18 – Kosten nach Aufwand	33
Anlage 2 zur Kostentarifnummer 19	34

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) 35

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg mit Erweiterung/Änderung des Straßenverzeichnisses der Stadt Bad Harzburg 36
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Harzburg

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bad Harzburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Dezember 2022

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung – TBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. bis zu 48,76 % durch Tourismusbeiträge
 2. bis zu 0,28 % durch Gebühren oder sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Dezember 2022

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg
- HStS -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 - Steuermaßstab und Steuersätze – erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Zahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	120,00 €,
b) für den zweiten Hund	168,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	216,00 €,

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 13.12.2022

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 22.05.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 – Allgemeines – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Bad Harzburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom **15.12.2015**.

§ 12 Absätze 3 und 5 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr – erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 2 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten installieren muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) **Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.**
 - a. **Bei Wassermengen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Zählerstand zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH zu melden. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler, die der Gebührensschuldner auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Sie müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und fest verbaut werden. Der Gebührensschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührensschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen.**

- b. **Bei sonstigen Absetzungen (z.B. in Folge eines Wasserrohrbruchs), bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren spätestens 2 Monate nach Erhalt des Heranziehungsbescheides, mit dem die jährlichen Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.**

Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung gewährt.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Einleitungsmenge des vorhergehenden **bzw. der drei vorhergehenden** Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

§ 14 – Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 3,54 €/cbm |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,21 €/qm/jährlich. |

§ 15 Absatz 2 – Gebührenpflichtige – erhält folgende Fassung:

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats** auf den neuen Pflichtigen über.

§ 17 – Erhebungszeitraum – erhält folgende Fassung:

Erhebungszeitraum **und Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalendervierteljahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

Die Gebührenschild für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

- (3) **Die Gebührenschild für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.**

§ 18 Absätze 2, 4 und 5 – Veranlagung und Fälligkeit – erhalten folgende Fassung:

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind 11 Abschlagszahlungen am **30.** eines Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge des Vorjahres. Sie und ihre Fälligkeiten werden durch Heranziehungsbescheid der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH **im Auftrag der Stadt** festgesetzt.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr **ist** zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages **fällig**. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ im letzten Erhebungszeitraum.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der
 1. **Schmutzwassergebühr die Abschlagszahlung nach der voraussichtlichen Abwassermenge entsprechend § 12 von der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH festgelegt,**
 2. Niederschlagswassergebühr die **überbaute oder befestigte** Grundstücksfläche nach § 13 zugrunde gelegt, die bei Entstehung der Gebührenpflicht vorhanden war.

§ 21 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

für die Entleerung und Beseitigung je cbm entnommenen Fäkalschlamm **74,60 €.**

§ 23 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht – erhält folgende Fassung:

§ 23 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenschild

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Abwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 25 Absatz 1 – Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse – erhält folgende Fassung:

- (1) **Stellt die Stadt für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss bzw. einen Erstanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, durch den nicht die Abwasserbeitragspflicht nach § 1 Abs. 2 a) ausgelöst wird, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten.**

§ 32 – Datenverarbeitung – erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg und der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH gemäß Artikel 6 Absatz 1 e), Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabensatzungsverfahrens verarbeitet werden, das denselben Abgabepflichtigen betrifft.

§ 33 Absatz 1 – Ordnungswidrigkeiten – erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § **30** Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § **30** Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § **31** Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § **31** Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § **31** Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bad Harzburg, den 13.12.2022

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Wochenmarkt der Stadt Bad Harzburg
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

„§ 3 Höhe der Gebühr“ erhält folgende Fassung:

1. Die Marktstandgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes. Je angefangenen Meter beträgt sie für

- | | |
|------------------|--------|
| a) Marktstände | 3,00 € |
| b) Verkaufswagen | 3,30 € |

Die Mindestgebühr für alle Verkaufseinrichtungen beträgt 6,00 €.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, 13. Dezember 2022

A b r a h m s
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Benutzung der städtischen Veranstaltungsstätten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl, S 576), zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S 588) und §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zul. geä. durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gehrentabellen der Satzung über die Benutzung der städtischen Veranstaltungsstätten werden entsprechend der Anlage neu gefasst.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, 15. Dezember 2022

gez. A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Veranstaltungsstätten

**Gebührentabelle
für die Benutzung des Freizeitentrums Harlingerode**

I. Großer Saal

1. Veranstaltungen	pro Tag	<u>290 €</u>
2. Veranstaltungen für politische, sportliche, schulische, kulturelle und soziale Zwecke		
	pro angefangene Stunde	<u>40 €</u>
	höchstens	<u>290 €</u>
3. Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen	pro Tag	<u>130 €</u>
4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4		Sondereinbarung
5. Regelmäßige Vereinsübungsabende	pro Jahr	<u>75 €</u>

II. Thekenraum mit Bierkeller

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<u>75 €</u>
2. Veranstaltungen gemäß I. Ziffer 2 oder 4		Sondereinbarung

III. Küche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<u>75 €</u>
2. „Kalte Benutzung“	pro Tag	<u>40 €</u>
3. Veranstaltungen gemäß I. Ziffer 2 oder 4		Sondereinbarung

IV. Mehrzweckraum

1. Veranstaltungen (ganzer Raum)	pro Tag	<u>150 €</u>	
2. Veranstaltungen (halber Raum)	pro Tag	<u>75 €</u>	
3. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke			
	ganzer Raum	pro Tag	<u>50 €</u>
	halber Raum	pro Tag	<u>25 €</u>
4. Regelmäßige Vereinsübungsabende	pro Jahr	<u>75 €</u>	
5. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4		Sondereinbarung	

V. Teeküche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen	pro Tag	<u>25 €</u>
-------------------------	---------	--------------------

VI. Ortsansässige sozialarbeittragende Vereine und Organisationen

1. Alle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art pro Tag **40 €**
2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 Sondervereinbarung

VII. Nebenkosten

Es können Nebenkosten erhoben werden für Strom, Müllentsorgung, Reinigung der Zapfanlage, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautions bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben werden. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautions abhängig.

Der Bürgermeister

**Gebührentabelle
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Göttingerode**

I. Klassentrakt

- | | | |
|--|----------|--------------------|
| 1. Regelmäßige Vereinsübungsabende | pro Jahr | <u>75 €</u> |
| 2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 | | Sondereinbarung |

II. Turnhalle

- | | | |
|--|----------|---------------------|
| 1. Veranstaltungen | pro Tag | <u>150 €</u> |
| 2. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke | pro Tag | <u>40 €</u> |
| 3. Regelmäßige Vereinsübungsabende | pro Jahr | <u>75 €</u> |
| 4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 | | Sondereinbarung |

III. Küche mit Geschirr

- | | | |
|-------------------------|---------|--------------------|
| 1. Alle Veranstaltungen | pro Tag | <u>25 €</u> |
|-------------------------|---------|--------------------|

IV. Ortsansässige sozialarbeittragende Vereine und Organisationen

- | | | |
|--|---------|--------------------|
| 1. Alle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art | pro Tag | <u>40 €</u> |
| 2. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 | | Sondereinbarung |

V. Sportvereine

Die Turnhalle wird den Sportvereinen, die der Arbeitsgemeinschaft der Harzburger Turn- und Sportvereine angehören und nach den Sportförderungsrichtlinien gefördert werden, für sportliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

V. Nebenkosten / Kautio

Es können Nebenkosten erhoben werden für Strom, Müllentsorgung, Reinigung der Zapfanlage, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere, vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautio bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben werden. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautio abhängig.

Der Bürgermeister

Gebührentabelle für die Benutzung des Bündheimer Schlosses

I. Saal (inklusive Nutzung des Foyers)

1. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke

pro angefangene Stunde	<u>50 €</u>
höchstens	<u>350 €</u>

2. Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern)

pro angefangene Stunde	<u>150 €</u>
mindestens	<u>300 €</u>
höchstens pro Tag	<u>1.100 €</u>

3. Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen pro Tag **175 €**

4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 / Kommerzielle Veranstaltungen
Sondervereinbarung

II. Veranstaltungen im Foyer

bis zu 2 Stunden Dauer	<u>100 €</u>
pro Tag	<u>300 €</u>

III. Küche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen pro Tag **40 €**

III. Nebenkosten / Kautio

Es können Nebenkosten erhoben werden unter anderem für Strom, Müllentsorgung, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie weitere, vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Es kann eine Kautio bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten erhoben werden. Die Benutzung der Einrichtung ist vom rechtzeitigen Zahlungseingang der Kautio abhängig.

Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung

der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl, S 576), zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S 588) und §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zul. geä. durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührentabelle der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Bad Harzburg wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Harzburg, 15. Dezember 2022

gez. Abrahms
Bürgermeister

Anlage der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Bad Harzburg

Gebührentabelle

Anmeldung und Ausleihe

1. Die Ausstellung eines Benutzungsausweises für Kinder ist kostenlos.
Dieser Benutzungsausweis berechtigt zur Ausleihe von Kinder- und Jugendliteratur
2. Einmalige Gebühr für die Ausstellung eines Benutzungsausweises für Jugendliche ab 16 Jahren bzw. Angehörige bestimmter Personengruppen wie Arbeitslose, Auszubildende, SchülerInnen, Studierende, SozialhilfeempfängerInnen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende
gegen Vorlage eines Nachweises **2,50 €**
3. Einmalige Gebühr für die Ausstellung eines Benutzungsausweises für Erwachsene ab 18 Jahren **6,00 €**
4. Ausstellung eines Ersatzausweises **3,00 €**
5. Die jährliche Verlängerung ist kostenlos

Vorbestellung, Fernleihe

6. Vorbestellung von Medien pro Einheit **1,00 €**
7. Bestellgebühr für Fernleihen pro Vorgang **3,00 €**

Überschreitung der Leihfrist, Haftung

8. Überschreitung der Leihfrist
 - a) bei Print-Medien
pro angefangene Woche und Medium **1,50 €**
bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €
 - b) bei CDs und audiovisuellen Medien
pro angefangenem Öffnungstag und Medium **0,50 €**
bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €
 - c) für schriftliche Mahnungen zuzüglich entstehender Portokosten
9. Ersatz verlorener und beschädigter Medien
in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungspreises
zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr (Folie, Barcode, Signatur etc.) pro
Medieneinheit **4,00 €**

Gebühren für Informationsdienste

10. Druck-/Kopierkosten gemäß Aushang
11. Nutzung Internet-Arbeitsplatz
je 30 Minuten **1,00 €**
12. Bibliographische Recherchen sind kostenfrei.
13. Recherche in kostenpflichtigen Datenbanken in Höhe der entstehenden Kosten

Sonstige Gebühren

14. Suchauftrag für antiquarische Bücher **3,00 €**

Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Die Schiedsperson der Stadt Bad Harzburg erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00. Der/die Vertreter/in erhält ebenfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00.
2. Für das Ehrenamt der/des Beauftragten für die Kunstaussstellung im Rathaus wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00 festgesetzt.
3. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstausfalls). Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Bad Harzburg über die Bereitstellung von Sachmitteln und Diensträumen.
4. Bei Fortbildungsmaßnahmen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
5. Ist der /die Empfängerin der Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

§ 2

Steuer- und Beitragspflicht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfängerin/ des Empfängers

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und der Vertreterin/ des Vertreters vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Dezember 2022

Gez. A b r a h m s

Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)

in Verbindung mit

dem Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl I S. 922),

Satzung der Stadt Bad Harzburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. November 1995, Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 20. März 2012, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 17. Juli 2012,

hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung wie folgt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. November 1995 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

3) Ist die sich nach Absatz 2) ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:

- a) Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner*innen an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner*innen

(1) Gebührenschuldner*innen sind

- a) die antragstellenden Personen,

- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben,
 - c) Personen, die die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder sie in ihrem Interesse ausüben lassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Juli;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: Mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (§ 4 Abs. 1 a) vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Gezahlte Gebühren für die anderen Sondernutzungen (§ 4 Abs. 1 b) - d)] können auf Antrag innerhalb eines Monats anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt eine Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 13. Dezember 2022

Gez. A b r a h m s

Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 20 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	55,00				
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	110,00				
1.3	Erker, Verblendmauern, Treppenstufen u.ä., wenn sie mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsbereich hereinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	55,00				
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	55,00				
3.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Kräne, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt u.ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche	400,00	35,00	10,00	1,50	15,00
3.2	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche	400,00	35,00	10,00	1,50	15,00
4.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
4.1	zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite zusätzlich pro angef. Meter	110,00 22,00				
4.2	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt bis 5 m Breite je Zufahrt über 5 m Breite zusätzlich pro angef. Meter	110,00 22,00	10,00 2,00	3,00 0,60	0,50 0,10	15,00
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,20	1,10	0,20	15,00
6.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche	275,00	25,00	7,00	1,10	15,00
7.	Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände aller Art, Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	650,00	60,00	18,00	3,00	15,00
8.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,20	1,10	0,20	15,00
9.	Ladevorrichtungen , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	55,00				
10.	Werbeanlagen , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² beanspruchter Straßenfläche	90,00				
11.	Werbeanlagen (z.B. Spannbänder u.ä.) , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je Stück	495,00	45,00	13,00	2,20	15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
12.1	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschildern , Werbeschilder (Reiter u.a.) bei Nutzung je Werbeanlage	60,00	6,00			
12.2	Plakate je Stück <u>Ausnahme:</u> Plakate politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag			1,80	0,30	15,00
12.3	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m² Ansichtsfläche	60,00	6,00			
12.4	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme , je angefangene m² Ansichtsfläche	60,00	6,00	1,80	0,30	15,00
12.5	Hinweiszeichen je Stück	65,00				
12.6	Fahnenmasten, Straßenmöblierung (Spielgeräte u.ä.) je Stück	65,00	6,50	2,00	0,35	15,00
13.1	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschildern je Person a) zu kommerziellen Zwecken b) zu politischen, religiösen u.a. nicht kommerziellen Zwecken				20,00 kostenfrei	
13.2	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				20,00	
13.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				20,00	
14.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				55,00 33,00	
15.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m² beanspruchter Straßenfläche <u>Ausnahme:</u> a) Informationen religiösen Inhalts b) Informationen politischen Inhalts innerhalb 2 Monate vor Wahltag	650,00	60,00	18,00	3,00	15,00
16.1	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen , u.ä., wenn sie mehr als 0,2 m in den öffentlichen Verkehrsbereich hereinragen je m² beanspruchter Straßenfläche	55,00	5,50	1,50		
17.	Zurschaustellen von Tieren je Tier	550,00	50,00	14,00	2,20	15,00
18.	Kabel, Linienverzweiger und sonst. Leitungen , soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage oberirdisch je Anlage unterirdisch	55,00 55,00	5,00 5,00	1,50	0,25	15,00
19.	Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	kostenfrei 60,00	6,00	1,80	0,30	15,00
20.	Gleisanlagen je Anlage	55,00				
21.	Postablagekästen (bis 1 m²) je Stück	55,00				
22.	Musiker		11,50			
23.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifen aufgeführt sind					15,00 – 5.000,00

S a t z u n g
**der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 (1) Nr. 5 und 7 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Harzburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmegrundsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht – Stundensätze – anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der Anlage 1 „Kostentarif“ unter Nr. 18 ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist, ebenso die „Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB“, in der Anlage 2.

§ 3

Bestimmung für die Anwendung des Kostentarifes

(1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes

sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Kostenfestsetzung verzichtet werden.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

(6) Für Verwaltungstätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) fallen, ist bei der Festsetzung der Kosten lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 4

Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache dessen, was für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten festzusetzen, so richten sich die Kosten nach Tarifnummer 17 des Kostentarifes.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die sich aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Bad Harzburg betreffen
 - b.) Besuch von Schulen und Hochschulen
 - c.) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d.) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a.) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind oder
 - b.) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Kosten einer dritten Person zur Last zu legen sind.
 6. Verwaltungstätigkeiten, für die aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen keine Kosten erhoben werden dürfen (z.B. SGB).

(2) Von der Erhebung der Kosten kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldner*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn keine Kosten zu entrichten sind. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen werden insbesondere erhoben für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden

2. öffentliche Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten, Kosten für Dolmetscher*innen
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
5. Telekommunikations- und Postdienstleistungen
6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
7. Abschriften, Auszüge, Kopien, Scan-Vorlagen und zusätzliche Ausfertigungen
8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
9. anlässlich der Verwaltungstätigkeiten entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner*in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner*in nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, und zwar auch dann, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner*in fällig, wenn nicht die Stadt Bad Harzburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Harzburg (Verwaltungskostensatzung) vom 8. Dezember 2020 außer Kraft.

Bad Harzburg 13. Dezember 2022

STADT BAD HARZBURG

Gez. A b r a h m s
Bürgermeister

Anlagen: Kostentarif mit Anlagen 1 und 2

K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Harzburg vom
01. Januar 2023

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kosten/ Pauschbetrag in EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung	
1.1.1	schwarz-weiß	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3, je angefangene Seite	1,00
1.1.2	farbig	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite	1,00
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter (einschl. Stadt-/ Bauleitpläne)	
1.2.1	alle Formate je angefangene Seite	11,00
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung auf einem Datenträger (CD,DVD,USB-Stick usw,) gespeichert werden müssen	11,00
1.3.2	je Anlage zur E-Mail	5,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	8,00
2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00
2.3	Beglaubigungen von Abschriften, Vervielfältigungen, je Seite	
	Erstausfertigung	8,00
	jede weitere Ausfertigung	4,00
2.4	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn nicht nach anderen Tarif-Nr. Kosten. zu erheben sind)	nach Aufwand (Nr. 18)
3	Akteneinsicht, Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.1	Akteneinsicht Einsicht in Akten, Registern, Karteien und dgl. (ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Kosten vorgesehen sind, je Akte	6,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00

3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (Nr. 18)
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Grundkosten	6,00
3.3.2	schriftliche Auskunft	nach Aufwand (Nr. 18)
	Kosten werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert (dann nur Grundkosten)	
4	Abgabe von Druckstücken (z.B. Satzungen, Pläne, Straßenverzeichnisse usw.)	
	für jede angefangene Seite	1,00
	jedoch mindestens	3,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	nach Aufwand (Nr. 18)
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Arbeit verbunden sind	nach Aufwand (Nr. 18)
7	Archiv	
7.1.	mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	nach Aufwand (Nr. 18)
7.2	Benutzung des Archives	nach Aufwand (Nr. 18)
	für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
8	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen etc.	
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Aufwand (Nr. 18)
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	110,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	17,00

10	Vermögens- und Grundstücksverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	nach Aufwand (Nr. 18)
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	nach Aufwand (Nr. 18)
10.3	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	nach Verkaufswert (Nr. 19)
11	Erschließungsrechtliche Bescheinigungen	
11.1	Erschließungsbescheinigungen, je Ausfertigung	11,00
11.2	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NBauO	37,00
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	siehe Nr. 1
13	Steuern/Abgaben/Finanzen	
13.1	Aufstellung über den Stand von Abgabekonten, je Konto/Jahr	6,00
13.2	Zweitausfertigung eines Bescheides je Jahr	4,00
13.3	Feststellung und Bescheinigung aus Konten und Akten	nach Aufwand (Nr. 18)
13.4	Nachforschung nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages <u>Anmerkung:</u> Kosten werden nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag nicht gutgeschrieben oder nicht ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in den Kosten nicht enthalten.	15,00
13.5	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	2,00
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Je angefangene viertel Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand (Nr. 18)
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Aufwand (Nr. 18)
16	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Harzburg	
16.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	nach Aufwand (Nr. 18)

16.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Aufwand (Nr. 18)
16.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Aufwand (Nr. 18)
16.4	sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Aufwand (Nr. 18)
16.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage	nach Aufwand (Nr. 18)
16.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers erforderlich werden.	nach Aufwand (Nr. 18)
17	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter bei einem Streitwert bis 500.000,00 € Bei einem Streitwert über 500.000,00 € erhöhen sich die Kosten pro angefangene 50.000,00 € um	Festsetzung der Rechtsbehelfskosten aufgrund der Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung 200,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 17</u> Innerhalb dieses Rahmens sollten die Kosten für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall höhere Kosten erfordert.	
18	Kosten nach Aufwand	siehe Anlage 1
19	Aufstellung der Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	siehe Anlage 2

Anlage 1 zur Kostentarifnummer 18 – Kosten nach Aufwand

Die Berechnung erfolgt je angefangene Arbeitsviertelstunde des eingesetzten Personals.

Stundensätze	1 Stunde	0,25 Stunden
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	47,00 Euro	11,75 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	57,00 Euro	14,25 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	72,00 Euro	18,00 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	89,00 Euro	22,25 Euro

Anlage 2 zur Kostentarifnummer 19

Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Bei einem Verkaufswert

bis 50.000,00 €	11,00 €
bis 100.000,00 €	17,00 €
bis 150.000,00 €	22,00 €
bis 200.000,00 €	28,00 €
bis 250.000,00 €	33,00 €
ab 250.000,01 €	37,00 €

5. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg
über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S 588) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Ordnung auf den Friedhöfen vom 11. Dezember 2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 7. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 - Ausheben der Gräber - Absatz 1 erhält folgende Fassung

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Beisetzung wieder verfüllt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Harzburg, 13. Dezember 2022

STADT BAD HARZBURG

L.S.

gez. A b r a h m s
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) - hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Reinigungspflicht unterliegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen. Die zu reinigenden Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt und dabei nach Qualitätsklassen und Reinigungsintervallen unterteilt. Die Straßenreinigung umfasst den Sommer- als auch den Winterdienst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrzeugverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, Verkehrsinseln mit Querungshilfe, Gehwege sowie Radwege, nicht aber Trennstreifen, Verkehrsinseln ohne Querungshilfe und Bankette.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen, hierzu gehören auch die Radspuren bei getrennten Geh- und Radwegen sowie die Gossen.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - alle selbständigen Gehwege;
 - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO));
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehenen Straßenteile;
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen/-zonen;
 - durch Bordsteine von der Straße abgegrenzte Sicherheitsstreifen, sog. Schrammborde, sind mit nicht vorhandenen Gehwegen gleichzusetzen.
- (4) Baumscheiben im Sinne dieser Vorschrift sind die offenen und unbefestigten Flächen um das untere Ende eines Baumstammes.

§ 3

Reinigung und Winterdienst durch die Stadt Bad Harzburg

- (1) In den Qualitätsklassen werden nachstehend aufgeführte Reinigungsleistungen durch die Stadt Bad Harzburg erbracht, soweit die Reinigungspflicht nicht auf Eigentümer*innen der anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke nach § 4 dieser Satzung übertragen worden ist:
- In Q1:
 1. Straßenreinigung (Sommerdienst) der Fahrbahnen, Straßen und Gehwege, Parkflächen, Haltebuchten und Baumscheiben außerhalb von Gehwegen, angrenzenden Grünstreifen, und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers;
 2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg das Reinigen der Straßenflächen einschließlich Treppenanlagen, Baumscheiben, Grünstreifen und sonstiger Bestandteile des Straßenkörpers (ohne die Teilflächen, deren Reinigungspflichten nach § 4 Abs. 1 übertragen werden);
 3. Winterdienst auf den Fahrbahnen, Straßen und Gehwegen nach festgelegten Streu- und Räumplänen. Dabei werden die Fahrbahnen vom Schnee geräumt und bei Glätte mit abstumpfenden oder je nach Notwendigkeit mit auftauenden Mitteln abgestreut.
 4. Die Reinigung der Einlaufschächte sowie der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter;
 - In Q2:
 1. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen und Straßen sowie den Parkflächen, Haltebuchten, Überschreitungshilfen, Verkehrsinseln und sonstigen Bestandteilen des Straßenkörpers im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse;
 - In Q 3 erfolgt die Reinigung wie in Q1;
 - In Q 4 erfolgen keine Reinigungsleistungen durch die Stadt.
- (2) Die Reinigungsleistungen der Straßenreinigung (Sommerdienst) in Q1 und Q3 werden in Form regelmäßiger Grundreinigungen erbracht. Dazu werden die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen in Reinigungsintervalle unterteilt.
- (3) Die Stadt Bad Harzburg kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q1 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der Gehwege einschließlich Treppenanlagen und der dort vorhandenen Baumscheiben sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen und das Freihalten der Einlaufschächte;

2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege das Reinigen der Straßenfläche einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben;
 3. Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte auf Gehwegen einschließlich Treppenanlagen sowie Freihalten der Einlaufschächte;
 4. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege das Räumen von Schnee und Streuen der Straßenfläche einschließlich Treppenanlagen sowie das Freihalten der Einlaufschächte und Sinkkästen.
- (2) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q2 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Straßenreinigung der Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Treppenanlagen und Baumscheiben (Sommerdienst);
 2. Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg bzw. ohne Geh- und Radwege erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt;
 3. Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte auf Gehwegen einschließlich Treppenanlagen, das Freihalten der Einlaufschächte und die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen.
- (3) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q3 zugeordnet sind, werden keine Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen.
- (4) Den Eigentümer*innen von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an Straßen, Wegen, Plätzen oder Straßenabschnitten liegen, welche der Q4 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungs- und Winterdienstpflichten übertragen:
1. Reinigen der vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkflächen, Haltebuchten, Stich- und Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben;
 2. Räumen von Schnee und Streuen der vor dem Grundstück liegenden Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkflächen, Haltebuchten, Stich- und Verbindungswege einschließlich Treppenanlagen sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen und das Freihalten der Einlaufschächte.
- (5) Der Ausbauzustand der einzelnen Straßenbestandteile ist für die Reinigungs- und Winterdienstpflicht unerheblich.
- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht obliegt auch den Eigentümer*innen solcher bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Den Eigentümer*innen werden die Nießbrauchberechtigten (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer*innen (§ 9a WEG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und

Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind neben den Eigentümer*innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 5

Reinigung durch Vertreter*innen

- (1) Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Harzburg und mit Zustimmung dieser die Reinigungspflicht übernehmen.
- (2) Haben für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Stadt Bad Harzburg Dritte die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Bad Harzburg ist jederzeit widerruflich.
- (3) Die Stadt Bad Harzburg kann die Bestellung einer Vertretung von den Verpflichteten verlangen, die nicht am Ort wohnen.

§ 6

Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt Bad Harzburg die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Fahrzeuge oder Behälter in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten regelt die „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg“.

§ 8

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist die Stadt Bad Harzburg gem. der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) zur Erfüllung einer Aufgabe die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt berechtigt, die erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus den

Unterlagen des Amtes für Finanzen, des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt:

- Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümer*innen, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen zu speichern.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Straßenreinigung vom 22. Oktober 1985, zuletzt geändert am 21. Oktober 2008, außer Kraft.

Bad Harzburg, 05. Juli 2022

gez.

Abrahms
Bürgermeister

Straßenverzeichnis der Stadt Bad Harzburg

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Harzburg

Straße	Nähere Bezeichnung	Qualitätsklassen	Reinigungsintervall
Abbenröder Stieg		1	1 x wöchentlich
Abbenröder Stieg	Stichweg	4	-
Ackerstraße		1	1 x in 4 Wochen
Alter Bauernweg		2	Winterdienst
Alter Brand		1	1 x in 4 Wochen
Alter Kaiserweg		1	1 x in 4 Wochen
Am Alten Salzwerk		1	1 x wöchentlich
Am Bahndamm		1	1 x in 4 Wochen
Am Bahnhofplatz		1	6 x wöchentlich
Am Breitenberg		1	1 x wöchentlich
Am Butterberg		1	1 x in 2 Wochen
Am Diestelkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Dornkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Elfenstein		1	1 x in 2 Wochen
Am Finkenbrink		1	1 x in 2 Wochen
Am Frohbeek		1	1 x in 4 Wochen
Am Frohbeek	Verbindungsweg zur Bruchreihe	3	1 x im Quartal
Am Güdecken		1	1 x in 4 Wochen
Am Güterbahnhof		1	1 x in 4 Wochen
Am Hang		1	1 x in 4 Wochen
Am Heiligenholz	nur befestigter Teil (bis HNr. 14 bzw. 28)	1	1 x in 4 Wochen
Am Hirtenplatz		1	1 x in 4 Wochen
Am Horn	befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Am Horn	unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Am Kupferbach		1	1 x in 2 Wochen
Am Kurpark		1	1 x wöchentlich
Am Langenberg		1	1 x in 2 Wochen
Am Lehen		1	1 x in 4 Wochen
Am Luttegraben		1	1 x in 4 Wochen
Am Luttegraben	Verbindungsweg zur Bismarckstraße und zur Gehwegverbindung Wildgehege/Golfplatz	3	1 x im Quartal
Am Markt		1	1 x in 4 Wochen
Am Mühlenbach		1	1 x in 4 Wochen
Am Pfuhe		1	1 x in 4 Wochen
Am Rodenberg		1	1 x in 4 Wochen
Am Rodenberg	Verbindungsweg zur Gehwegverbindung Wildgehege/Golfplatz (Zwischen HNr. 41/43 u. 6/8 von Am Luttegraben)	3	1 x im Quartal
Am Schloßpark		1	1 x wöchentlich
Am Schwimmbad		1	1 x in 4 Wochen
Am Silberborn		1	1 x in 4 Wochen
Am Stadtpark		1	2 x wöchentlich
Am Stadtstieg	Göttingerode	1	1 x in 2 Wochen
Am Stadtstieg	Bündheim	1	1 x in 4 Wochen
Am Stadtstieg	Kreisstraße/Hüttenstraße	1	1 x in 4 Wochen
Am Steinkamp		1	1 x in 4 Wochen
Am Streuerkamp		1	1 x in 4 Wochen

Am Vorwerk		1	1 x in 4 Wochen
Am Wildpark		1	1 x in 2 Wochen
Am Zauberberg		1	1 x in 4 Wochen
Amsbergstieg		3	1 x im Quartal
Amsbergstraße		1	1 x wöchentlich
Amselweg		1	1 x in 4 Wochen
Amtsgarten		1	1 x in 4 Wochen
Amtswiese		1	1 x in 2 Wochen
An den Bleichewiesen		1	1 x in 4 Wochen
An den Tranen		1	1 x in 4 Wochen
An den Weiden		1	1 x in 2 Wochen
An den Wolfsklippen		1	1 x in 4 Wochen
An den Wolfsklippen	Treppenanlage und Gehweg	4	-
An der Kirche		1	1 x in 4 Wochen
An der Messinghütte		1	1 x in 4 Wochen
An der Posthalterei		1	1 x in 4 Wochen
An der Radau		1	1 x in 4 Wochen
An der Radau	Verbindungsweg zur Radaustraße	3	1 x im Quartal
An der Schamlah	Verbindungsweg zum Tischlerweg	4	
An der Schamlah		2	Winterdienst
An der Wolfswiese		1	1 x in 4 Wochen
Bäckerstraße		1	1 x in 2 Wochen
Badestraße		1	1 x wöchentlich
Bahnhofstraße		1	1 x wöchentlich
Bahnhofsvorplatz		1	6 x wöchentlich
Bergstraße		1	1 x in 4 Wochen
Berliner Platz		1	6 x wöchentlich
Bertha-von-Suttner-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Bettina-von-Arnim-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Bettingeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Birkenweg		1	1 x in 4 Wochen
Bismarckstraße		1	2 x wöchentlich
Blankenburger Straße		1	1 x in 2 Wochen
Bleichestraße		1	1 x in 2 Wochen
Bodestraße		1	1 x in 2 Wochen
Bohlweg		1	1 x in 4 Wochen
Bohnenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Brandweg		1	1 x in 4 Wochen
Braunschweiger Straße	Inklusive Stichweg zu HNr. 10 a und b	1	1 x in 2 Wochen
Breite Straße		1	2 x wöchentlich
Breite Straße	Verbindungsweg zur Oberschule Deilich, zwischen HNr. 84 und 86	4	-
Bremer Weg		4	-
Bruchstraße		1	1 x wöchentlich
Brunnenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Brunnenstraße	Stichweg	4	-

Buchenweg		1	1 x in 4 Wochen
Buchenweg	Verbindungsweg zur Fritz-König-Straße	3	1 x im Quartal
Burgstraße	von Lutherstraße bis Fritz-König-Straße	1	1 x wöchentlich
Burgstraße	von Fritz-König-Straße bis Ilsenburger Straße	1	1 x in 2 Wochen
Carl-Goerdeler-Ring		1	1 x in 4 Wochen
Castendyckstraße		1	1 x in 4 Wochen
Dankworthstraße		1	1 x in 2 Wochen
Deilichstraße		1	1 x in 4 Wochen
Dommesstraße	Verbindungsweg Herzog-Wilhelm-Straße	1	2 x wöchentlich
Dommesstraße	Verbindungsweg Amsbergstraße	1	1 x in 4 Wochen
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße		1	2 x wöchentlich
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Verbindungsweg zur Bäckerstraße	3	1 x im Quartal
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße	Verbindungsweg zur Badestraße	3	1 x im Quartal
Drosselweg		1	1 x in 4 Wochen
Eckstraße		2	Winterdienst
Eichendorffstraße		1	1 x in 2 Wochen
Eichendorffstraße	Stichweg zu HNr. 3-7	1	1 x in 4 Wochen
Eichendorffstraße	Stichweg zw. HNr. 29 und 31	3	1 x im Quartal
Eichendorffstraße	Stichweg zw. HNr. 55 und 57	3	1 x im Quartal
Eichenweg		1	1 x in 2 Wochen
Ellernweg		1	1 x in 4 Wochen
Ernteweg		1	1 x in 4 Wochen
Eschenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fasanenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Feldstraße		1	1 x in 4 Wochen
Fichtenweg		1	1 x in 4 Wochen
Finkenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fleischerweg		1	1 x in 4 Wochen
Forststraße		1	1 x in 4 Wochen
Forstwiese		1	2 x wöchentlich
Fredenplan		1	1 x in 4 Wochen
Friederikenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Fritz-König-Straße		1	1 x wöchentlich
Fritz-König-Winkel		1	1 x in 4 Wochen
Fuchshöhlenweg		1	1 x in 4 Wochen
Fürstenhofweg		1	1 x in 4 Wochen
Gartenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Geißmarstraße		1	1 x wöchentlich
Gemeindegarten		1	1 x in 4 Wochen
Geschwister-Scholl-Ring	ohne Stichstraßen	1	1 x in 4 Wochen
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Schlewecker Straße zwischen HNr. 41 und 47	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Schlewecker Straße zwischen HNr. 51e und 53	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zur Straße Radauberg zwischen HNr. 79 und 81	3	1 x im Quartal
Geschwister-Scholl-Ring	Verbindungsweg zum Kinderspielplatz zwischen HNr. 95 und 101	3	1 x im Quartal
Gestütstraße		1	1 x in 2 Wochen

Goedeckenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Goethestraße		1	1 x in 2 Wochen
Golfstieg		1	1 x in 4 Wochen
Golfstraße		1	2 x wöchentlich
Goslarsche Straße		1	2 x wöchentlich
Göttingeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Grubenweg		1	1 x wöchentlich
Hackelkamp		1	1 x in 2 Wochen
Haferkamp	nach Fertigstellung	1	1 x in 2 Wochen
Hamburger Weg		4	-
Hangweg		2	Winterdienst
Hansaweg		1	1 x in 2 Wochen
Harzstraße		1	1 x in 2 Wochen
Hasselholz		1	1 x in 4 Wochen
Hauptstraße		1	1 x wöchentlich
Heimstättenweg		1	1 x in 4 Wochen
Heisenkamp		1	1 x in 2 Wochen
Herbrink	zwischen Breite Straße und L 501	1	1 x wöchentlich
Herbrink	zwischen L 501 und HNr. 30	2	Winterdienst
Herderstraße		1	1 x in 4 Wochen
Herzog-Julius-Straße		1	3 x wöchentlich
Herzog-Julius-Straße	zwischen Schmiedestraße und südl. Auffahrt B 4	1	2 x wöchentlich
Herzog-Julius-Straße	Verbindungsweg zum Schulgrundstück bzw. Parkplatz Rathaus	3	1 x im Quartal
Herzog-Wilhelm-Straße		1	6 x wöchentlich
Herzog-Wilhelm-Straße	Weißer Brücke bis zur Rudolf-Huch-Straße	3	1 x im Quartal
Hessenweg		4	-
Hindenburgring		1	2 x wöchentlich
Hindenburgring	Verbindungsweg zwischen HNr. 9 und 10 bis zur Forstgrenze	4	
Hoher Weg		1	1 x wöchentlich
Holunderweg		1	1 x in 4 Wochen
Holzhof		1	1 x wöchentlich
Hopfengarten		1	1 x in 2 Wochen
Hopfenring	Stichweg zwischen HNr. 16 und 18	4	
Hopfenring	ohne Stichweg zwischen HNr. 16 und 18	1	1 x in 4 Wochen
Hopfenstraße		1	1 x in 2 Wochen
Hüttenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Hüttenstraße	Wendehammer bis Kreisstraße 29 und 31	4	
Ilsenburger Stieg		1	1 x in 2 Wochen
Ilsenburger Straße		1	2 x wöchentlich
Im Berggarten		1	1 x in 4 Wochen
Im Berggarten	Verbindungsweg zwischen Im Berggarten und Hopfengarten	3	1 x im Quartal
Im Bleichetal		1	1 x in 2 Wochen
Im Elfengrund		1	1 x in 4 Wochen
Im Forstgarten		1	1 x in 4 Wochen
Im Kirchenfelde		1	1 x in 4 Wochen
Im Kirchenfelde	Verbindungsweg zum Nicolairing	3	1 x im Quartal
Im Troge	ohne Stichstraßen	1	1 x in 2 Wochen

Im Troge	Stichstraßen	4	-
Im Winkel		4	-
Im Wolfsstall		4	-
Immenröder Straße		1	1 x wöchentlich
In der Nachthude		1	1 x in 2 Wochen
Jahnring	ohne Stichstraße	1	1 x in 2 Wochen
Jahnring	Stichstraße zu HNr. 16	4	-
Jägerstieg	bis HNr. 10	2	Winterdienst
Jonaswiese		1	1 x in 4 Wochen
Josefstraße		1	1 x in 4 Wochen
Jürgenweg		4	
Kaltenfelder Straße		1	1 x in 4 Wochen
Kantor-Schünemann-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Kantstraße	Verbindungsweg zur Eichendorffstraße	3	1 x im Quartal
Kantstraße		1	1 x in 4 Wochen
Kantstraße	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Kapellenweg		1	1 x in 4 Wochen
Käthe-Kollwitz-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Käthe-Kollwitz-Straße	Verbindungsweg zur Bahnhofstraße	3	1 x im Quartal
Kiebitzweg		1	1 x in 4 Wochen
Kiefernweg		1	1 x in 4 Wochen
Kirchblick		1	1 x in 4 Wochen
Kirchenbrink		1	1 x in 2 Wochen
Kirchstraße		1	1 x in 2 Wochen
Klagesstraße		1	1 x in 2 Wochen
Kleine Krodostraße		1	1 x in 4 Wochen
Kohlweg		1	1 x in 4 Wochen
Koldeweststieg		1	1 x in 2 Wochen
Koppelweg		1	1 x in 4 Wochen
Krautgarten		1	1 x in 2 Wochen
Krautgarten	Verbindungsweg zur Straße Steiler Weg	3	1 x im Quartal
Krautgarten	Stichstraße zu HNr. 9 und 17	4	
Kreisstraße		1	1 x wöchentlich
Krugstraße		1	1 x in 2 Wochen
Krugweg		1	1 x in 4 Wochen
Kurhausstraße	befestigter Teil	1	2 x wöchentlich
Kurhausstraße	unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Kurze Straße		1	1 x in 4 Wochen
Lammgasse		1	1 x in 2 Wochen
Landstraße		1	1 x wöchentlich
Landstraße	Stichstraße zu HNr. 41-51	1	1 x in 4 Wochen
Landstraße	Verbindungsweg zwischen Freizeitzentrum und Worthstraße ("Bruchreihe")	3	1 x im Quartal
Lärchenweg		1	1 x wöchentlich
Lehenstieg		1	1 x in 4 Wochen
Lessingstraße		1	1 x in 4 Wochen
Liebfrauenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Lochtumer Straße		1	1 x wöchentlich
Lönsstraße		1	1 x in 4 Wochen
Luchsweg		1	1 x in 4 Wochen

Luchsweg	Treppenanlage und Gehweg zu HNr. 18, 20, 21, 23	4	-
Lutherstraße		1	1 x wöchentlich
Martinstraße		1	1 x in 4 Wochen
Maschweg		1	1 x in 2 Wochen
Mathildenhütte	befestigter Teil	4	-
Meinigstraße		1	1 x wöchentlich
Meinigstraße	Zufahrt zu HNr. 25	4	-
Meinigstraße	Zufahrt zu HNr. 26	4	-
Meisenweg		1	1 x in 4 Wochen
Meisenweg	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Mittelstraße		2	Winterdienst
Mühlenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Mühlenstraße	Teilstück zwischen HNr. 1 und 2/2a	4	-
Neue Meinigstraße		1	1 x in 4 Wochen
Neuer Weg		1	1 x in 4 Wochen
Nicolairing	ohne Stichwege	1	1 x in 4 Wochen
Nordhäuser Straße		1	2 x wöchentlich
Nordhäuser Straße	Stichweg zw. HNr. 10, 10 a-b, befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Nordhäuser Straße	Stichweg zw. HNr. 10, 10 a-b, unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Nordmannstraße		1	2 x wöchentlich
Nordweg		2	Winterdienst
Obere Hofbreite		1	1 x in 4 Wochen
Obere Krodostraße		1	1 x wöchentlich
Obere Straße		2	Winterdienst
Ostpreußenweg		4	-
Oststraße	befestigter Teil	1	1 x in 4 Wochen
Papenbergstraße		1	2 x wöchentlich
Papenkampstraße		1	1 x in 4 Wochen
Papenstieg		1	1 x in 4 Wochen
Parkstraße		1	1 x wöchentlich
Pastorenstieg		3	1 x im Quartal
Pastor-Eyme-Straße		1	1 x wöchentlich
Pfarrer-Hackethal-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Pfarrgasse		1	1 x in 4 Wochen
Pfingstanger		1	1 x in 4 Wochen
Planstraße		1	1 x wöchentlich
Pommernweg		4	-
Querstraße		1	1 x in 4 Wochen
Raabestraße		1	1 x in 4 Wochen
Radauanger	Einmündung Bahnhofstraße bis HNr. 1 und 2	2	Winterdienst
Radauberg	bis HNr. 27	1	1 x in 4 Wochen
Radaustraße		1	1 x in 2 Wochen
Reischauerstraße		1	1 x wöchentlich
Ringstraße	Verbindungsweg zur Bruchstraße	4	
Ringstraße		1	1 x in 4 Wochen
Rohkammallee		3	1 x im Quartal
Rosenstraße		1	1 x in 4 Wochen

Rosenstraße	Verbindungsweg zur Herzog-Wilhelm-Straße	3	1 x im Quartal
Rudolf-Huch-Straße		1	2 x wöchentlich
Rudolf-Huch-Straße	Verbindungsweg zum Wochenmarkt	3	1 x im Quartal
Saarweg		4	-
Sachsenbergstraße		1	1 x wöchentlich
Sachsenhof		1	1 x wöchentlich
Sachsenring		1	1 x in 2 Wochen
Sachsenring	Stichweg zu HNr. 4a-d	1	1 x in 4 Wochen
Sandstraße		1	1 x in 2 Wochen
Scharenbergstraße		1	1 x in 2 Wochen
Scharenhöhe		1	1 x in 4 Wochen
Scharenhöhe	Verbindungsweg/Treppenanlage zur Scharenbergstraße	3	1 x im Quartal
Schlesierring		1	1 x in 4 Wochen
Schlesierring	Stichweg	4	-
Schlewecker Straße		1	1 x wöchentlich
Schlewecker Trift		1	1 x in 4 Wochen
Schmiedestraße		1	3 x wöchentlich
Schreiberhauer Straße		1	1 x wöchentlich
Schulnröder Straße		1	1 x in 4 Wochen
Schulstraße		1	1 x in 2 Wochen
Schulstraße	Verbindungsweg zum Brandweg	3	1 x im Quartal
Schulweg	Verbindungsweg Wichernstraße bis Ilsenburger Straße	3	1 x im Quartal
Schulweg	Verbindungsweg Schreiberhauer Straße bis Wichernstraße	4	
Schützenplatz		2	Winterdienst
Schützenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Sennegarten		1	1 x in 4 Wochen
Sennegarten	Verbindungsweg zur Ilsenburger Straße	4	
Siedlerstraße		1	1 x in 4 Wochen
Silberbornstraße		1	1 x wöchentlich
Sonnenweg		1	1 x wöchentlich
Sonnenweg	Stichstraße zu HNr. 4 und 4 A	4	-
Sonnenweg	Verbindungsweg zwischen oberen und unteren Sonnenweg	3	1 x im Quartal
Sophienring		1	1 x in 4 Wochen
Sophienring	Verbindungsweg zur Silberbornstraße	1	1 x in 4 Wochen
Stapelburger Straße		1	1 x in 2 Wochen
Stauffenbergstraße		1	1 x in 4 Wochen
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Westeroder Straße zwischen HNr. 9 und 13	3	1 x im Quartal
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Westeroder Straße zwischen HNr. 27 und 29	3	1 x im Quartal
Stauffenbergstraße	Verbindungsweg zur Straße Radauberg	3	1 x im Quartal
Steiler Weg		1	1 x in 2 Wochen
Steinkampring		1	1 x in 4 Wochen
Sternstraße	bis HNr. 19	1	1 x in 4 Wochen
Stübchentalstraße		1	1 x wöchentlich
Südlingswiesen		1	1 x in 4 Wochen
Südstraße		1	1 x in 4 Wochen
Tennisweg		1	1 x in 4 Wochen

Tischlerweg		2	Winterdienst
Tönneckenkopf		1	1 x in 4 Wochen
Turmstraße		4	-
Uhlenweg		1	1 x wöchentlich
Unter den Linden	ohne Stichstraße	1	1 x wöchentlich
Unter den Linden	nur Stichstraße HNr. 31-39	1	1 x in 4 Wochen
Untere Hofbreite		1	1 x in 4 Wochen
Untere Hofbreite	Verbindungsweg zum Amtsgarten (Bei HNr. 14/16)	3	1 x im Quartal
Untere Krodostraße		1	1 x wöchentlich
Untere Straße		2	Winterdienst
Viehweide		1	1 x wöchentlich
Viehweide	Stichweg zu HNr. 12a	1	1 x in 4 Wochen
Vor den Höfen		1	1 x wöchentlich
Waldstraße	Bad Harzburg befestigter Teil	1	1 x 4 Wochen
Waldstraße	Bündheim unbefestigter Teil	2	Winterdienst
Weißbergstraße		1	1 x wöchentlich
Westeroder Straße		1	1 x wöchentlich
Westfalenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Westfalenweg		1	1 x in 4 Wochen
Wichernstraße		1	1 x in 2 Wochen
Wiesengrund		1	1 x in 4 Wochen
Wiesenstraße		1	1 x in 4 Wochen
Wilhelm-Busch-Straße		1	1 x in 4 Wochen
Wolfenbütteler Straße		1	1 x in 4 Wochen
Wolfenbütteler Straße	Verbindungsweg zur Bruchreihe	3	1 x im Quartal
Worthstraße		1	1 x in 4 Wochen
Zum Reuterbusch		1	1 x in 4 Wochen